

Ausländerinnen

... für die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Inhaltsübersicht



«Neue» Renten und neue Beitragspflichten	Seite	3
Die Rente für die Frau – die Rente für den Mann	Seite	4
Das Ehe-Einkommen wird aufgeteilt	Seite	5
Höhere Rente dank Erziehungsarbeit	Seite	6
Mehr Rente dank Betreuungsarbeit	Seite	7
Väter erhalten eine Witwerrente	Seite	8
Erhöhung in zwei Schritten	Seite	9
Die Altersrente ein oder zwei Jahre früher	Seite	10
Mehr Rente dank Aufschub	Seite	11
Zusatzrente für die Ehefrau fällt weg	Seite	12
Im Jahr 2001 wird umgerechnet	Seite	13
Vertragsstaaten	Seite	14

info

Hier finden Sie Informationen, speziell für:

Ehegatten mit Zusatzrenten Frauen Geschiedene Personen mit Betreuungspflichten Rentner

Seite 4, 8, 9, 10 Seite 5, 6, 8, 13 Seite 6, 7 Seite 6, 12, 13

Seite 12

Rentnerinnen Verheiratete Verheiratete mit Kindern Witwen Witwer Seite 6, 9, 13 Seite 4, 5, 7, 10, 12 Seite 5, 6 Seite 4, 5, 6, 8, 10 Seite 5, 6, 8, 10

«Neue» Renten und neue Beitragspflichten



Die 10. AHV-Revision tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie bringt Änderungen bei der Berechnung der Renten und beim Rentenanspruch in der Altersund Hinterlassenenversicherung AHV und in der Invalidenversicherung IV.

Neue Renten – neue Beiträge

Die 10. AHV-Revision hat Auswirkungen auf die Renten wie auf die Beiträge. Betroffen sind deshalb alle Beitragspflichtigen; ganz besonders aber Personen, die nach dem 1. Januar 1997 neu eine AHV-oder IV-Rente erhalten.

Besitzstand bleibt gewahrt

Wer heute bereits eine AHV- oder IV-Rente bezieht, wird nach dem 1. Januar 1997 in keinem Fall eine tiefere Rente erhalten. Für einige Rentnerinnen und Rentner wird es sich jedoch lohnen, in den nächsten Monaten eine Neuberechnung ihrer Rente zu verlangen. Zum Beispiel für Ehefrauen, deren Rente aufgrund der Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde. Von Vorteil ist eine Neuberechnung auch für Personen, deren Rente wegen einer Scheidung oder Wiederverheiratung neu festgesetzt werden musste; ferner für Ledige, die Kinder betreuen oder betreut haben.

Diese Broschüre enthält Informationen für Angehörige von Staaten, die mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben (Länderliste Seite 14). Die hier präsentierte allgemeine Übersicht über die Neuerungen ist rechtlich nicht verbindlich. Möchten Sie mehr Informationen? Wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ausgleichskasse, die Ihnen entweder eine Rente

ausbezahlt oder Ihre AHV-Beiträge einzieht. Auf der Rückseite Ihres AHV-Ausweises sind die Nummern der Ausgleichskassen eingetragen. Die genaue Bezeichnung und die Adresse finden Sie auf den letzten Seiten des Telefonbuches.

Für Versicherte im Ausland: Sie können sich an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (avenue Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genève 28) wenden.



Die Rente für die Frau – die Rente für den Mann



Mit der 10. AHV-Revision erhalten alle Personen – unabhängig von ihrem Zivilstand – einen eigenen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente. Die bisherige Ehepaarrente wird aufgehoben.

Die Höhe der ausbezahlten Rente ist von der Beitragsdauer und vom durchschnittlichen Jahreseinkommen abhängig.

Ein Jahresbeitrag für eine Rente

Bei Ehepaaren können nur dann beide Teile eine Rente beanspruchen, wenn beide die Voraussetzungen erfüllen. Das heisst, wenn sie während mindestens einem Jahr Beiträge bezahlt haben. Je eine Rente wird auch dann ausbezahlt, wenn beide in der Schweiz gelebt haben und der erwerbstätige Ehegatte im Minimum den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat – oder wenn beide Ehegatten für mindestens ein Jahr Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vorweisen können.

Beitragspflicht für alle

Beitragspflichtig sind neu grundsätzlich alle Personen, die in der Schweiz leben und/oder arbeiten. Zum Beispiel auch die bisher beitragsbefreiten nichterwerbstätigen Witwen und die nichterwerbstätigen Ehefrauen. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrauen gelten aber als bezahlt, wenn ihr Ehemann im Minimum den doppelten Mindestbeitrag geleistet hat. Diese Regelung ist geschlechtsunabhängig: Der nichterwerbstätige Ehemann einer erwerbstätigen Frau muss ebenfalls keine Beiträge zahlen, wenn die Frau im Minimum den doppelten Mindestbeitrag leistet.

Personen, die keine der oben aufgeführten Bedingungen für eine Rente erfüllen, haben unter Umständen beim Tod des Ehegatten Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ausgleichskasse. Sie werden dort gerne beraten.

Vorsicht Beitragslücken: Nichterwerbstätige Personen mit ebenfalls nichterwerbstätigen Ehepartnern, zum Beispiel Altersrentnern, riskieren Beitragslücken. Bitte melden Sie sich bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons, damit Sie später nicht massive Rentenkürzungen hinnehmen müssen.

Das Ehe-Einkommen wird aufgeteilt



Bei Ehepaaren, Geschiedenen oder Verwitweten werden die Renten neu nach dem Splitting-System berechnet. Das heisst, die Einkommen, welche beide Personen während der Ehe erzielt haben, werden ihnen je zur Hälfte gutgeschrieben. Ebenfalls halbiert werden Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (vgl. Seiten 6 und 7). AHV-Beiträge aus der Zeit vor der Ehe oder nach der Scheidung werden ungeteilt dem individuellen Konto gutgeschrieben.

Halbierung der Einkommen

Damit erhalten Ehefrau und Ehemann je eine eigene Rente. Diese Einkommensteilung wird aber erst vorgenommen, wenn

• beide Eheleute eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Ist dagegen erst ein Ehegatte rentenberechtigt, wird seine Rente ausschliesslich aufgrund des eigenen Einkommens festgelegt.

- die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird.
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat.

Splitting für gemeinsame Versicherungsjahre in der Schweiz

Das Splitting wird ferner nur für jene Jahre angewendet, in denen beide Ehegatten in der Schweiz versichert waren. Für Saisonniers und Grenzgänger bedeutet das, dass nur jene Jahre der Einkommensteilung unterliegen, in denen auch der andere Ehegatte in der Schweiz eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausübte.

Personen, die sich scheiden lassen, können bei einer Ausgleichskasse, bei der sie AHV-Beiträge bezahlt haben, die Durchführung des Einkommens-Splittings verlangen. Wir empfehlen, diesen Antrag gemeinsam mit dem geschiedenen Gatten und möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Damit kann das Verfahren einfach und rasch durchgeführt werden. Wird kein

Antrag gestellt, nimmt die Ausgleichskasse die Einkommensteilung im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vor. Dies geschieht auch dann, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1997 geschieden wurde. Der Antrag kann von Versicherten im Ausland auch bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf (avenue Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genève 28) eingereicht werden.

Höhere Rente dank Erziehungsarbeit



Für jedes Jahr, in dem Versicherte Kinder unter 16 Jahren betreuen, wird bei der Berechnung der AHV/IV-Rente zum Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Betrag – die Erziehungsgutschrift – hinzugezählt. Die Erziehungsgutschrift, im Moment rund 35'000 Franken, wird unabhängig vom Zivilstand angerechnet. Bei verheirateten Personen wird sie aber je hälftig geteilt, sofern beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert waren.

Gutschriften für Versicherungsjahre in der Schweiz

Für jene Jahre, in denen nur ein Elternteil in der Schweiz versichert war, wird ihm die ganze Gutschrift angerechnet. Keine Rolle spielt, ob die Kinder für die Zeit der Gutschrift in der Schweiz weilten. Erziehungsgutschriften verbessern die AHV/IV-Rente höchstens bis zum Betrag der Maximalrente.

Übergangsregelungen

- Verheiratete mit einer AHV- oder IV-Rente, die vor dem 31. Dezember 1996 rentenberechtigt waren, erhalten die Gutschrift erst, wenn ihr Ehegatte ebenfalls eine Rente erhält. Personen mit einer IV-Rente erhalten die Gutschrift, wenn sie das Rentenalter erreichen, oder wenn ihr Ehegatte rentenberechtigt wird.
- Witwen bekommen Erziehungsgutschriften, wenn ihre Witwenrente nach dem 31. Dezember 1996 durch eine AHV- oder IV-Rente abgelöst wird.
- Verwitwete, Geschiedene ohne Kinder und Ehepaare, die bereits eine AHV- oder IV-Rente beziehen, erhalten im Jahr 2001 eine sogenannte Übergangsgutschrift im Umfang einer halben Erziehungsgutschrift.

Ledige Personen mit Kindern, die bereits heute eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, erhalten auch rückwirkend Erziehungsgutschriften. Dazu müssen sie aber bei ihrer Aus-

gleichskasse eine Neuberechnung ihrer Rente beantragen. Die höheren Renten werden jedoch erst ab 1. Januar 1997 – nach dem Inkrafttreten der 10. Revision – ausgerichtet.

Mehr Rente dank Betreuungsarbeit



Betreuungsgutschriften erhält, wer nahe Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, etc.) betreut, die im gleichen Haushalt leben, mindestens mittelschwer hilflos sind und eine entsprechende Entschädigung der AHV/IV beziehen.

Versicherte Personen können für die Jahre, in denen sie in der Schweiz wohnen und pflegebedürftige Verwandte betreuen, in den Genuss einer Betreuungsgutschrift kommen.

Pro Jahr nur eine Gutschrift

Betreuungsgutschriften werden wie die Erziehungsgutschriften zum Erwerbseinkommen, das die Höhe der Rente bestimmt, hinzugezählt. Im gleichen Jahr können nicht beide Gutschriften gleichzeitig angerechnet werden. Auch die Betreuungsgutschriften betragen rund 35'000 Franken pro Jahr und werden während der Ehejahre je hälftig geteilt.

Betreuungsgutschriften verbessern die AHV/IV-Renten höchstens bis zum Betrag der Maximalrente.

Die Betreuungsgutschriften können nicht von Amtes wegen und nicht im nachhinein festgestellt werden. Der Anspruch muss deshalb jedes Jahr neu bei der kantonalen Ausgleichs-

kasse des Wohnsitzkantons angemeldet werden. Betreuungsgutschriften können frühestens für das Jahr 1997 angerechnet werden; das heisst, erst nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision.

Väter erhalten eine Witwerrente



Verwitwete Männer, die Kinder unter 18 Jahren betreuen, erhalten neu während dieser Zeit eine Witwerrente.

Auch Männer mit Kindern unter 18 Jahren, deren Ehefrau vor dem 1. Januar 1997 gestorben ist, können eine Witwerrente beantragen. Die verstorbene Gattin muss jedoch entweder in der Schweiz erwerbstätig oder wohnhaft gewesen sein.

Zuschlag für Verwitwete

Verwitwete, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen jedoch den Betrag der maximalen Altersrente nicht übersteigen.

Verbesserung für Geschiedene

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin eine Witwen- oder Witwerrente beantragen. Dieser Anspruch hängt nicht mehr davon ab, ob der geschiedene Gatte bei der Scheidung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde.

Geschiedenen
Frauen, die wegen
der fehlenden Unterhaltspflicht ihres Ex-Gatten
keine Witwenrente erhalten
oder kein Gesuch dafür gestellt haben, bietet sich eine
neue Möglichkeit.

Wenn alle Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllt sind, können sie trotz Scheidung auf ihr Gesuch hin ab 1. Januar 1997 – nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision – eine Witwenrente beziehen.

Erhöhung des Frauenrentenalters in zwei Schritten



Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2001 auf 63 und im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Das heisst, Frauen der Jahrgänge 1938 und älter sind von der Erhöhung des Rentenalters nicht betroffen.

Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1941 erhalten ihre Altersrente mit 63 Jahren. Für Frauen der Jahrgänge 1942 und jünger gilt Rentenalter 64.

Übergangsregelung beim Vorbezug

In jedem Fall ist aber neu ein vorzeitiger Rentenbezug, also eine Pensionierung mit 62 (oder 63) Jahren möglich. Im Sinne einer Übergangsregelung wird dabei die AHV-Auszahlung für jene Frauen, die ihre Rente bis 2010 vorbeziehen, nur um 3,4% (statt der üblichen 6,8%) gekürzt.

Jahrgänge	Normales AHV-Rentenalter der Frauen	
1938 und älter	62	
1939–1941	63	
1942 und jünger	64	

Die Altersrente ein oder zwei Jahre früher



Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Altersrente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Als Gegenleistung müssen sie dabei eine Rentenkürzung in Kauf nehmen. Sie beträgt pro vorbezogenes Jahr 6,8%. Der Vorbezug ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

- Männer der Jahrgänge 1933 und jünger können ihre AHV-Rente ab 1. Januar 1997 mit 64 Jahren beziehen. Männer der Jahrgänge 1938 und jünger können sich wahlweise bereits mit 63 oder 64 Jahren die Altersrente ausbezahlen lassen.
- Frauen können ihre Altersrente auch nach der Erhöhung des Rentenalters in den Jahren 2001 und 2005 weiterhin mit 62 Jahren beziehen. Ihre Rente wird ebenfalls gekürzt; pro Vorbezugsjahr aber vorläufig nur um 3,4%. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt der gleiche Kürzungssatz wie für Männer.

Jahrgänge	Pensionierung möglich mit:		
1022 1027	\sim		
1933–1937	64 statt 65		
1938 und jünger	63 oder 64 statt 65		

Jahrgänge	Pensionierung möglich mit:	
Jan i garige	Tensionierung mognen mit.	
1020 1011	62 62	
1939–1941	62 statt 63	
1942 und jünger	62 oder 63 statt 64	
, ,		

Wer seine Rente vorbeziehen möchte, muss rechtzeitig bei der Ausgleichskasse ein Anmeldeformular bestellen.

Das ausgefüllte Formular ist wieder der Ausgleichskasse

zurückzuschicken. Trifft die Anmeldung zu spät bei der Ausgleichskasse ein, kann Ihnen Ihre AHV-Rente erst ab Vollendung des nächsten Altersjahres ausbezahlt werden. Ein unterjähriger Vorbezug ist nicht möglich.



Mehr Rente dank Aufschub



Schon heute haben alle Versicherten die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während 1 bis maximal 5 Jahren auf die AHV zu verzichten.

Dadurch wird die Rente – auch die Maximalrente! – um einen Zuschlag erhöht. Je länger mit dem Bezug der Rente gewartet wird, umso höher fällt der Zuschlag aus.

Zuschlag an Lohn- und Preisentwicklung angepasst

Die 10. AHV-Revision hält an der bisherigen Regelung fest. Geändert wird jedoch der Zuschlag. Anfänglich wird er niedriger sein als heute. Danach wird er aber neu laufend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Später pensioniert = mehr Rente

+ 5%

1 Jahr 2 Jahre + 10.8%

3 Jahre + 17.1% 4 Jahre + 24%

5 Jahre + 31.5%







Beispiel:

Wenn Herr Wacker weiterarbeitet und bis zum 67. Geburtstag auf seine AHV-Rente verzichtet, so erhöht sich diese um 10.8%.

Überlegen Sie sich frühzeitig, ob Sie die Rente aufschieben – das heisst, länger arbeiten - möchten. Sprechen Sie darüber wenn nötig mit Ihrem Arbeitgeber. Im Anmeldeformular für Ihre Altersrente befindet sich eine Rubrik «Rentenaufschub».

Wenn Sie mit dem Bezug der AHV-Rente warten möchten, müssen Sie diese Fragen beantworten.

Übrigens: Der Rentenaufschub lohnt sich auch für künftige Bezügerinnen und Bezüger von Maximalrenten.



Die Zusatzrente für die Ehefrau fällt weg



Verheiratete Männer im Rentenalter erhalten für ihre jüngere, noch nicht rentenberechtigte Ehefrau keine AHV-Zusatzrente mehr.

Weiterhin einen Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente haben jedoch

- Personen, die bis zum Bezug einer Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben.
- Ehemänner im Rentenalter, deren Frauen im Jahre 1941 oder früher geboren wurden und selber nicht rentenberechtigt sind.

Zusatzrente der IV bleibt

In der IV werden neu nicht nur invalide Männer eine Zusatzrente für ihre Ehefrau erhalten, sondern auch invalide Frauen für ihren Ehemann.

Geraten Altersrentner durch die Streichung der Zusatzrente für ihre Ehegattin in finanzielle Schwierigkeiten, so besteht die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen

(EL) zu beantragen. Setzen Sie sich dazu mit Ihrer Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle in Ihrer Wohngemeinde in Verbindung. Dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen. Ein Rentenanspruch besteht aber nur, wenn die invalide Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (z. B. durch einen Unfall) erwerbstätig oder teilerwerbstätig gewesen ist. Der betroffene Ehegatte muss zu diesem Zeitpunkt mindestens ein volles Beitragsjahr aufweisen.

Jahr	Mindestalter der Frau für eine AHV-Zusatzrente	
1997		56
1998		57
1999		58
2000		59
2001		60
2002		61
2003		62

Ab 2004 werden keine neuen Zusatzrenten mehr entstehen. Wer aber bereits eine Zusatzrente bezieht, erhält diese weiter.

Im Jahr 2001 wird umgerechnet



Die laufenden Renten werden von der 10. AHV-Revision bis zum Jahr 2001 nicht betroffen. Dann werden alle «alten» Renten ins neue Recht überführt:

- Ehepaar-Altersrenten und Ehepaar-Invalidenrenten
- Einfache Alters- und Invalidenrenten für verwitwete Personen
- Einfache Altersrenten für geschiedene Frauen, die unter Berücksichtigung des Einkommens des Ex-Gatten berechnet wurden.

Keine Verschlechterung der Renten

Nach dem Jahr 2001 werden also keine Ehepaarrenten mehr ausbezahlt, sondern nur noch Altersoder Invalidenrenten. Das Gesetz schliesst jedoch Rentenverschlechterungen aus. Wer noch keine Maximalrente besitzt, kommt dagegen unter Umständen in den Genuss einer Rentenerhöhung.

Übergangsgutschriften für Geschiedene ohne Erziehungsgutschriften

Geschiedene Rentnerinnen und Rentner erhalten im Jahr 2001 eine Übergangsgutschrift, sofern ihre Rente nicht bereits dank Erziehungsgutschriften erhöht worden ist. Die Übergangsgutschrift ist so hoch wie eine halbe Erziehungsgutschrift für 16 Jahre.

Einige Rentnerinnen und Rentner können ab Herbst 1996 eine Neuberechnung ihrer Rente per 1. Januar 1997 verlangen, um so von den Neuerungen der 10. AHV-Revision profitieren zu können:

 Ehefrauen, die eine Ehepaarrente erhalten, welche aufgrund der Beitragslücken ihres Mannes gesenkt worden ist. Das kommt jenen Ehefrauen zugute, die länger Beiträge bezahlt haben, als ihr Mann.

 Personen, deren Rente aufgrund einer Scheidung oder Wiederverheiratung neu berechnet werden musste.

Die Schweiz hat mit folgenden Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen



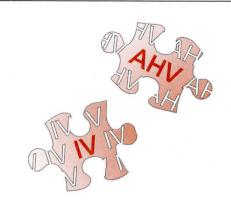
Vertragsstaaten

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Israel
- Italien
- Jugoslawien
- **Kanada/Quebec**
- Kroatien*

- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal **
- San Marino
- Schweden
- Slovenien*
- **Spanien**
- Türkei Türkei
- USA

^{*} Abkommen noch nicht in Kraft

Zuständige Amtsstellen bei Wohnsitz im Ausland



Vertragsstaat

Einreichungsstelle

Belgien

für AHV-Leistungen:

• beim zuständigen belgischen Versicherungsträger

für IV-Leistungen:

• bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28

Dänemark

bei der Sozial- und Gesundheitsverwaltung der dänischen Wohnortsgemeinde

Deutschland

bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle, das heisst bei der

 Bundesversicherungsanstalt f
 ür Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, wenn gleichzeitig Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung der Angestellten besteht

 Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, wenn gleichzeitig Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder wenn keinerlei Leistungsanspruch aus einer deutschen Rentenversicherung besteht

 Ruhrknappschaft in Bochum, wenn gleichzeitig Anspruch auf Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung besteht

 Landesversicherungsanstalt für das Saarland in Saarbrücken, wenn gleichzeitig Anspruch auf Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung besteht

Finnland

bei der Sozialversicherungsanstalt oder einer das Beschäftigtenrentensystem durchführenden Anstalt bzw. deren örtlichem Vertreter

Frankreich

bei der zuständigen Schweizer Vertretung am Wohnort

Fürstentum Liechtenstein

bei der liechtensteinischen Anstalt für die AHV und die IV in 9490 Vaduz oder bei der Gemeindekasse der Wohngemeinde

Griechenland

bei der Sozialversicherungsanstalt (IKA) in Athen

Grossbritannien

beim Department of Social Security, Overseas Branch, Newcastle-upon-Tyne

Israel

bei der Nationalversicherungsanstalt, Verbindungsstelle, in Jerusalem

Italien

beim zuständigen Provinzialsitz des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale; dies gilt auch für Gesuche um Beitragsüberweisung

,',

Jugoslawien

bei der zuständigen jugoslawischen Landesanstalt für Sozialversicherung

Kanada/Quebec

bei der für den Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung

Kroatien*

beim Republikfond für Renten- und Invalidenversicherung der Arbeiter Kroatiens

Luxemburg

beim Amt für Sozialversicherung, Luxemburg

Niederlande

bei der Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam

Norwegen

beim Rikstrygdeverket (Reichsversicherungsanstalt), Oslo

Österreich

beim zuständigen Versicherungsträger oder beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung,

Wien

Portugal

beim Departamento de Relaçoes Internacionais e Convençoes de Segurança Social,

Lissabon

San Marino

beim Istituto per la sicurezza in San Marino

Schweden

beim Reichsversicherungsamt, Stockholm

Slowenien*

bei der zuständigen Regionalanstalt für Sozialversicherung

Spanien

beim Nationalen Institut für Soziale Sicherheit, Padre Damian 4, Madrid 16

Türkei

bei der Sozialversicherungsanstalt, Ankara, oder bei der Pensionskasse der Republik

Türkei, der die versicherte Person zuletzt angeschlossen war

USA

bei der Social Security Administration

Bei Wohnsitz in einem Drittstaat ist die Anmeldung zum Leistungsbezug bei der

Schweizerischen Ausgleichskasse avenue Ed.-Vaucher 18 CH-1211 Genf 28

einzureichen.





^{*} Abkommen noch nicht in Kraft

Falls Sie noch Fragen haben: Ihre Ausgleichskasse berät Sie gerne.

Diese Informationsbroschüre wurde überreicht von



© Copyright by Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Juni 1996

Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz